



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer  
Tel.: +43 (3462) 2606-207  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: [bhdl@stmk.gv.at](mailto:bhdl@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-109896/2024-13

Deutschlandsberg, am 14.10.2024

Ggst.: Gemeinde St. Martin im Sulmtal,  
Hochwasserfreistellung im Zuge der Errichtung eines  
Verbindungsweges im HQ30 und HQ100-  
Abflussraum des Leibenbaches;  
**Wasserrechtsverhandlung**

## KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 18.03.2024 hat die Gemeinde St. Martin im Sulmtal, 8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72, um die wasserrechtliche Bewilligung für Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich des Leibenbaches, Öffentliches Gewässer (Gewässernummer 2300), durch **die Errichtung und den Betrieb eines Verbindungsweges** angesucht.

Dabei wird die Fahrbahnoberkante auf ein Freibord von ca. 50 cm über dem Hochwasserspiegel bei einem HQ100 Ereignis angehoben, um in Verbindung mit einem Hochwasserschutzdamm die Grundstücke südlich des Weges hochwasserfrei zu stellen. Um durch den Rückstau entstehende Wasseranstiege zu minimieren, ist eine Retentions- bzw. Kompensationsmulde geplant.

Die Maßnahmen befinden sich auf den Grundstücken 298/1, 299, 562/1 und 577/1, alle KG 61058 Sulb, und 15/2, 15/6, 16, 23/1, 478/1 und 482, alle KG 61008 Dörfla.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 88/2023, sowie der §§ 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 29.10.2024, mit Beginn um ca. 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt St. Martin im Sulmtal, 8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72**, angeordnet.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

**Hinweis:**

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde und Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg geladen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amte oder während dieser Verhandlung vorbringen. Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

**Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Erheben Sie keine Einwendungen, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 3, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer  
(elektronisch gefertigt)